



Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 26. August 2025 rv  
Versandt am **28. AUG. 2025**

**Öffentlich**

Gesetzgebung  
Änderung der Schulsubventions-Verordnung

**Der Regierungsrat,**

gestützt auf § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31),

**beschliesst:**

1. Der Entwurf der Direktion für Bildung und Kultur betreffend Änderung der Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldung des gemeindlichen Lehrpersonals (Schulsubventions-Verordnung) vom 15. November 2008 (BGS 412.312) wird in 1. Lesung verabschiedet.
2. Die Direktion für Bildung und Kultur wird ermächtigt und beauftragt, zum Ergebnis der 1. Lesung bis am 4. Dezember 2025 eine externe Vernehmlassung durchzuführen.
3. Die Direktion für Bildung und Kultur wird beauftragt, die Vernehmlassungsantworten auszuwerten und die Schulsubventions-Verordnung dem Regierungsrat zur zweiten Lesung vorzulegen.
4. Mitteilung per E-Mail an:
  - Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug

Andreas Hostettler  
Landammann

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

## **A. Ausgangslage**

Auf Empfehlung der Finanzkontrolle wird die Praxis der Auszahlungen, die seit der Einführung der Jahreswochenstunden-Pauschale angewendet wird, in der Verordnung präzise und verständlich verankert.

## **B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **§ 5 Auszahlungsmodus**

#### **Absatz 1 Bst. b**

Die Meldung der entschädigungsberechtigten Leistungen in Jahreswochenstunden, die im abgelaufenen Jahr geleistet worden sind, erfolgt weiterhin durch die Musikschulen, d. h. durch deren Leiterinnen oder Leiter. Der Terminus «amtliches Formular» ist veraltet und deshalb zu streichen. Es wird jedoch weiterhin ein einheitliches Formular verwendet, welches per Anfang 2020 erstmals eingesetzt wurde. Die Meldung erfolgt bis zum 31. Januar des neuen Kalenderjahrs.

Die bisherige Formulierung «...die von der Gemeinde für das betreffende Schuljahr bewilligt worden sind.» lässt auf die Verwendung von Budgetwerten für die Zahlung Jahreswochenstunden-Pauschale schliessen, was jedoch nicht sinnvoll erscheint. Auch bei den Normpauschalen werden tatsächliche, vergangene Werte – nämlich die Anzahl Schülerinnen und Schüler per 15. November des Vorjahres – herbeigezogen und nicht die der Budgetierung zugrunde gelegte Anzahl Schülerinnen und Schüler. Als wesentlicher Unterschied ist aber zu erwähnen, dass die Anzahl der geleisteten Jahreswochenstunden in gewisser Hinsicht durch die Musikschulen selber beeinflusst werden kann, während das bei der Anzahl Schülerinnen und Schüler durch die gemeindlichen Schulen nicht möglich ist. Für die Anzahl Jahreswochenstunden besteht in den Gemeinden kein separates Genehmigungsverfahren.

#### **Absatz 1 Bst. b Ziff. 1**

Die Meldung umfasst das Gesamtpensum des Unterrichts gemäss Meldung an die gemeindliche Lohnbuchhaltung;

#### **Absatz 1 Bst. b Ziff. 2**

Weiter umfasst die Meldung das Gesamtpensum der Musikschulleitung (ohne Administration);

#### **Absatz 1 Bst. b Ziff. 3**

Schliesslich wird das Pensum aus Stellvertretungen und Projekten gemeldet. Davon werden das Pensum für Erwachsenenunterricht (Unterricht an Schülerinnen und Schüler, welche das zwanzigste Altersjahr erreicht haben) und das Pensum für Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug abgezogen.

#### **Absatz 1a**

Die Auszahlung erfolgt an den in Absatz 1 Buchstabe a erwähnten Terminen.

### **§ 6 Kontrolle**

#### **Absatz 1**

Die Abrechnung und die Auszahlung werden von der Direktion für Bildung und Kultur erstellt. Zudem obliegt der Direktion für Bildung und Kultur die periodische Prüfung der massgeblichen Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie der Anzahl der deklarierten Jahreswochenstunden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Bestimmung wird aufgehoben, da sie obsolet ist.

## **C. Finanzielle Auswirkungen**

Diese Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Beilagen:

- Beilage 1: Erlasstext
- Beilage 2: Synopse
- Beilage 3: Liste Vernehmlassungsadressatinnen

[M02] Antrag Direktion für Bildung und Kultur Nr. \*\*

**Verordnung  
betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des  
gemeindlichen Lehrpersonals  
(Schulsubventions-Verordnung)**

Änderung vom [...]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: —  
Geändert: **412.312**  
Aufgehoben: —

---

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass BGS 412.312, Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals (Schulsubventions-Verordnung) vom 25. November 2008 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

**§ 5 Abs. 1, Abs. 1a (neu)**

<sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur zahlt den Gemeinden die Pauschalen nach folgenden Kriterien aus:

---

<sup>1)</sup> BGS 412.31

- b) **(geändert)** Vergütung der Jahreswochenstunden-Pauschale aufgrund der von den Gemeinden gemeldeten Anzahl Jahreswochenstunden, die im abgelaufenen Kalenderjahr geleistet worden sind. Die Meldung erfolgt bis zum 31. Januar des neuen Kalenderjahrs und umfasst folgende entschädigungsberechtigten Leistungen in Jahreswochenstunden:
1. **(neu)** das Gesamtpensum Unterricht gemäss Meldung an die gemeindliche Lohnbuchhaltung;
  2. **(neu)** das Gesamtpensum Musikschulleitung (ohne Administration);
  3. **(neu)** das Pensum aus Stellvertretungen und Projekten. Davon werden das Pensum für Erwachsenenunterricht (Unterricht von Schülerinnen und Schülern, welche das zwanzigste Altersjahr erreicht haben) und das Pensum für Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug abgezogen.

<sup>1a</sup> Die Auszahlung erfolgt an den in Abs. 1 Bst. a erwähnten Terminen.

## **§ 6 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur prüft periodisch die massgebliche Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl der deklarierten Jahreswochenstunden.

## **§ 7**

*Aufgehoben.*

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Diese Änderungen treten nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am .... in Kraft.

Zug, ....

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann  
Andreas Hostettler

Der Landschreiber  
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ....

Synopse

Änderung Schulsубventions-Verordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
Geändert: 412.312  
Aufgehoben: –

| Geltendes Recht                                                                                                       | [M02] Antrag Direktion für Bildung und Kultur Nr. **                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                       | Verordnung<br>betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen<br>Lehrpersonals<br>(Schulsубventions-Verordnung)                                                                                                                                  |
|                                                                                                                       | Der Regierungsrat des Kantons Zug,<br><br>gestützt auf § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die<br>Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalge-<br>setz) vom 21. Oktober 1976[BGS 412.31],<br><br>beschliesst: |
|                                                                                                                       | I.                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                                                                                                       | Der Erlass BGS 412.312, Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besol-<br>dungen des gemeindlichen Lehrpersonals (Schulsубventions-Verordnung) vom<br>25. November 2008 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:                                    |
| § 5<br>Auszahlungsmodus                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur zahlt den Gemeinden die Pauschalen nach<br>folgenden Kriterien aus: |                                                                                                                                                                                                                                                                   |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | [M02] Antrag Direktion für Bildung und Kultur Nr. **                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>a) Vergütung der Normpauschalen in Berücksichtigung der kantonalen Schülerin-<br/>nen- und Schülerstatistik (Stichtag 15. November des Vorjahres) zu gleichen<br/>Teilen per 1. April, 1. August und 1. Dezember des Kalenderjahres; nicht be-<br/>rücksichtigt werden die ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler, für die ge-<br/>mäss § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes eine separate vertragliche Regelung be-<br/>steht.</p> <p>b) Vergütung der Jahreswochenstunden-Pauschale aufgrund der von den<br/>Gemeinden auf amtlichem Formular eingereichten Anzahl Jahreswochenstun-<br/>den, die von der Gemeinde für das betreffende Schuljahr bewilligt worden sind.<br/>Die Auszahlung erfolgt an den in Bst. a) erwähnten Terminen.</p> | <p>b) Vergütung der Jahreswochenstunden-Pauschale aufgrund der von den<br/>Gemeinden auf amtlichem Formular eingereichten gemeldeten Anzahl Jahres-<br/>wochenstunden, die von der Gemeinde für das betreffende Schuljahr bewilligt<br/>im abgelaufenen Kalenderjahr geleistet worden sind. Die Auszahlung erfolgt<br/>an den bis zum 31. Januar des neuen Kalenderjahrs und umfasst folgen-<br/>de entschädigungsberechtigten Leistungen in Bst. a) erwähnten Terminen:<br/>Jahreswochenstunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Gesamtpensum Unterricht gemäss Meldung an die gemeindliche Lohn-<br/>buchhaltung;</li> <li>2. das Gesamtpensum Musikschulleitung (ohne Administration);</li> <li>3. das Pensum aus Stellvertretungen und Projekten. Davon werden das Pensum<br/>für Erwachsenenunterricht (Unterricht von Schülerinnen und Schülern, welche<br/>das zwanzigste Altersjahr erreicht haben) und das Pensum für Unterricht von<br/>Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug abgezö-<br/>gen.</li> </ol> <p><sup>1a</sup> Die Auszahlung erfolgt an den in Abs. 1 Bst. a erwähnten Terminen.</p> |
| <p>2 ...</p> <p><b>§ 6</b><br/>Kontrolle</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle prüft periodisch die Abrechnungen und Auszahlungen der<br/>Pauschalen insbesondere bezüglich Richtigkeit der massgeblichen Anzahl Schü-<br/>lerinnen und Schüler und der Anzahl Jahreswochenstunden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle-Direktion für Bildung und Kultur prüft periodisch die Abrech-<br/>nungen und Auszahlungen der Pauschalen insbesondere bezüglich Richtigkeit<br/>der massgeblichen massgebliche Anzahl Schülerinnen und Schüler und des-<br/>wie die Anzahl der deklarierten Jahreswochenstunden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | [M02] Antrag Direktion für Bildung und Kultur Nr. **                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><sup>2</sup> Im Übrigen richten sich der Kontrollbereich sowie die der Finanzkontrolle zustehenden Einsichtsrechte bezüglich Zweckverwendung der Kantonsbeiträge nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 31. August 2006[BGS 611.1].</p> | <p><sup>2</sup> Im Übrigen richten sich der Kontrollbereich sowie die der Finanzkontrolle zustehenden Einsichtsrechte bezüglich Zweckverwendung der Kantonsbeiträge nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz)(Finanzhaushaltsgesetz) vom 31. August 2006[BGS 611.1].</p> |
| <p><b>§ 7</b><br/>Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2008 in Kraft.</p>                                                                                                                                                                                                   | <p><b>§ 7</b> Aufgehoben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | II.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Keine Fremdänderungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | III.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Keine Fremdaufhebungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | IV.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Diese Änderungen treten nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am .... in Kraft.                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>Zug, ....</p> <p>Regierungsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Landammann<br/>Andreas Hostettler</p> <p>Der Landschreiber<br/>Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ....</p>                                                                                                                                                            |

# Liste Vernehmlassungsadressatinnen

Beilage 3

Einwohnergemeinden

Öffentlich